

Staatsanwaltschaft Heilbronn

Herm Markus Haintz		Datum 08.02.2023
	Heintz legal Rechtsanwalts-GmbH Eingegengen am 14. Feb. 2023 Schurstrattste 21 93554 Stokeneim 449 721 85074331 GJO	Durchwahl Tel. Fax. Aktenzeichen
Anzeigensache geg	en Est	
weg	en Verletzung von Privatgehein	nnissen

Sehr geehrter Herr Haintz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.02.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 13.09.2022 (Bl. 4 ff.) hat Rechtsanwalt Markus Haintz bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafanzeige gegen "den EKHK (...) "sowie gegen unbekannte Verantwortliche der Staatsanwaltschaft (Stuttgart)" erstattet. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass in dem bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen 3 Js 15816/22 gegen den Gründer von "Querdenken 711" Michael Ballweg wegen gewerbsmäßigen Betruges u.a. geführten Ermittlungsverfahren in "10.000 bis 30.000 Fällen" durch das Polizeipräsidium Stuttgart ein Schreiben zur schriftlichen Zeugenanhörung versandt worden sei. In dem Schreiben würden als Privatgeheimnisse im Sinne von § 203 StGB zu qualifizierende Ermittlungserkenntnisse preisgegeben, so insbesondere die Absicht des Herm Ballweg,

Informationen zum Schutz personenbezogener Deten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundwerordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Informatiele der Staatsanwaltschaft Heilbronn unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Rosenbergstraße 8 - 74072 Heilbronn

Behindertenparkolatz; beim Haus Parkolatz; beim Haus Verkehrsanbindung; Bushaltesleile Am Wollhaus

Telefon: 07131 64-1 Telefex: 07131 6436990 poststelle@staheilbronn.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Diese Angaben seien für die Befragung der Zeugen "weder relevant noch geboten" gewesen.

Nach dem der Anzeige beigefügten, vom 08.09.2022 datierenden Fragebogen (Bl. 6 ff.) wurde den Zeugen unter der Überschrift "Vorhalt" unter anderem folgendes mitgeteilt:



Anschließend folgen in dem Fragebogen die von den Zeugen zu beantwortenden Fragen danach, wie sie auf Aufrufe für Zuwendungen zugunsten von Querdenken 711 aufmerksam geworden seien, wie ihnen die Kontonummer des Empfängerkontos bekannt geworden sei, was sie
im Zeitpunkt der Zahlung hinsichtlich der Verwendung des Geldes gedacht hätten und worauf
sich diese Annahme gegründet habe, ob sie davon ausgegangen seien, dass Gelder auch für private Zwecke des Michael Ballweg verwendet werden würden und ggf. worauf sich diese Annahme gegründet habe sowie ob auch Schenkungen mittels Bargeld getätigt worden seien.

Ausweislich der am 15.09.2022 durch das Polizeipräsidium Stuttgart gegenüber der Staatsanwaltschaft Stuttgart erfolgten Mitteilung (Bl. 18 f.) soll die schriftliche Zeugenanhörung nach Abstimmung mit dem Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie der sachleitenden Dezernenting

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat am 12.09.2022 eine Pressemitteilung veröffentlicht, wonach die Versendung des besagten Zeugenanhörungsbogens "im Auftrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart durch das Polizeipräsidium Stuttgart" erfolgt sei. Weitere Auskünfte zu dem in sozialen Netzwerken kursierenden Fragebogen könnten aufgrund andauernder Ermittlungen nicht erteilt werden.

II. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Nachdem der zur Anzeige gebrachte objektive Sachverhalt hinreichend geklärt ist, können die sich stellenden Rechtsfragen bereits zum jet-

zigen Zeitpunkt beantwortet werden, da von weiteren Ermittlungen keine Änderungen des bereits bekannten Sachverhalts zu erwarten sind.

 Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat, begangen durch die angezeigte Staatsanwältin sind nicht gegeben.

a)
 Ein Anfangsverdacht f
ür eine Verletzung des Dienstgeheimnisses nach
§ 353b Abs. 1 StGB liegt nicht vor.

. .

Unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale von § 353b Abs. 1 StGB gegeben sind, scheidet eine Strafbarkeit nach § 353b StGB aufgrund der Sperrwirkung der Rechtsbeugung aus. Nach allgemeiner Ansicht kann ein Richter oder Staatsanwalt wegen Straftaten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache stehen, nur dann belangt werden, wenn er sich zugleich wegen einer Rechtsbeugung strafbar gemacht hat (stRspr; BGH, Urteil v. 23.10.1996 - 5 StR 695/95; zuletzt BGH, Urteil v. 18.08.2021 - 5 StR 39/21). § 339 StGB entfaltet insofern eine Schutzfunktion zugunsten des Richters und des Staatsanwalts zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege (vgl. Münchener Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2022, § 339, Rn. 71). Die Sperrwirkung ist die notwendige Konsequenz aus der speziellen Regelung für eine eingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtem und Staatsanwälten (vgl. BGH, Urteil v. 15.09.1995 - 5 StR 713/94).

Die Anzeige richtet sich gegen eine Handlung der Staatsanwältin im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft nach §§ 152, 161 StPO die Sachleitungsbefugnis inne und kann ihre Ermittlungspersonen mit der Durchführung von Ermittlungen, mithin auch der Vernehmung von Zeugen, beauftragen. Gemäß § 69 Abs. 1 StPO ist dem Zeugen vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten zu bezeichnen. Auch wenn der Umfang der Unterrichtung des Zeugen grundsätzlich von der Vernehmungsperson zu treffen ist, ist, sofern eine dahingehende Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt und getroffen wird, diese von den Ermittlungsbeamten aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit gem. § 152 Abs. 1 GVG zu befolgen. Mit der Entscheidung der sachleitenden Staatsanwältin, dass der Zeugenbefragungsbogen samt der Unterrichtung des Zeugen gem. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO versandt werden kann und soll, hat sie von ihrer Sachleitungsbefugnis Gebrauch gemacht. Die angezeigte Handlung weist daher einen inneren Zusammenhang mit der Leitung der Rechtssache auf.

- Aufgrund der ausgeführten Erwägungen kommt eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ebenfalls nicht in Betracht.
- c)
 Ein Anfangsverdacht f
 ür eine Rechtsbeugung liegt nicht vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung oder jeder Ermessensfehler eine Beugung des Rechts dar. § 339 StGB erfasst deshalb nur den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, bei dem sich der Amtsträger bewusst
in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei vom Gesetz entfernt und
sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben
ausrichtet (vgl. BGH, Urteil v. 23.05.1984 - 3 StR 102/84; BGH, Urt. v. 18.08.2021 - 5 StR 39/21).
Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände zu entscheiden.

Vorliegend geht es um die konkrete Ausgestaltung der Unterrichtung der Zeugen im Vorfeld ihrer Vernehmungen gem. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO. Der Umfang dieser Vorinformation richtet sich, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, nach der jeweiligen Tat und der Stellung des Zeugen zu dem Beschuldigten und steht im Ermessen der Vernehmungsperson. Auch wenn dem Gesetz keine dahingehende Klarstellung zu entnehmen ist, so ergibt sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck der Unterrichtungspflicht des Zeugen, dass zur Erlangung einer beweiskräftigen Aussage auch die Mitteilung von grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen gerechtfertigt sein kann. Ungeachtet der Frage, ob die Bekanntgabe sämtlicher Informationen für die Durchführung der Vernehmung erforderlich gewesen ist, würde es sich bei Verneinung der Frage um

. ...

eine fehlerhafte Ermessensausübung handeln, welche nicht das Ausmaß eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege erreichen würde. Auch wenn der Zeugenbefragungsbogen an eine Vielzahl von Zeugen versandt wurde, stehen sämtliche dem Zeugen übermittelte Informationen in Zusammenhang mit dem konkreten Tatvorwurf gegen den gesondert verfolgten Ballweg.
Es handelt sich ausschließlich um Informationen, welche auch im Rahmen eines Anklagesatzes Verwendung finden könnten und durch deren Verlesung und Erörterung im Rahmen der
Hauptverhandlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden könnten. Auch sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die Informationsübermittlung ein anderer sachwidriger
Zweck als der der erforderlichen Unterrichtung der Zeugen nach § 69 Abs. 1 S. 2 StPO verfolgt
wurde.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine durch EKHK begangene Straftat liegen ebenfalls nicht vor.

Es liegt weder, ein Anfangsverdacht für eine Verletzung von Dienstgeheimnissen gemäß § 353b Abs. 1 StGB noch für eine Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB vor.

Unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale des § 353b Abs. 1 StGB und des § 203 StGB vorliegen, müsste bei dem polizeilichen Sachbearbeiter jedenfalls ein unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB angenommen werden. Ungeachtet der Frage, ob der Polizeibeamte tatsächlich befugt gewesen ist, die Zeugen in dem konkreten Umfang zu unterrichten, durfte der polizeiliche Sachbearbeiter jedenfalls angesichts der Gesamtumstände von einem befugten Handeln ausgehen. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Zeugen über den Gegenstand der Untersuchung im Vorfeld ihrer Vernehmung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 StPO. Auch wenn dem Gesetz keine dahingehende Klarstellung zu entnehmen ist, so ergibt sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck der Unterrichtungspflicht des Zeugen, dass zur Erlangung einer beweiskräftigen Aussage auch die Mitteilung von grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen gerechtfertigt sein kann. Der Umfang der Unterrichtung des Zeugen steht im Ermessen des Vernehmungsbeamten. EKHK hat den Zeugenanhörungsbogen in Abstimmung mit dem Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums Stuttgart gefertigt und sich vor Übersendung an die Zeugen an die sachleitende Staatsanwältin gewandt. Nachdem von beiden Seiten keine Einwände gegen den Umfang der Zeugenunterrichtung vorgebracht wurden, durfte der Polizeibeamte von einem sachgerechten Umfang ausgehen. Denn aus der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nach §§ 152, 161 StPO ergibt sich die Befugnis der Staatsanwaltschaft, eine fehlerhafte Sachbehandlung ihrer Ermittlungspersonen zu rügen, diese zu einer sachgerechten Erledigung anzuhalten sowie eine als unsachgemäß bewertete Vorgehensweise zu untersagen. Nachdem die zuständige Staatsanwältin dies nicht getan hat, durfte EKHK von einem rechtmäßigen Handeln ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

